



Gemeinde Maselheim

Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser.

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Maselheim am 23.01.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser in der Fassung vom 12.12.2011 mit Änderungen vom 12.11.2012, 22.07.2013, 17.11.2014, 07.11.2016, 16.10.2017, 12.11.2018, 09.12.2019, 30.11.2020, 13.12.2021 und 12.12.2022 wie folgt geändert:

§ 36 der Wasserversorgungssatzung erhält folgende Fassung:

§ 36

Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§28) 2,30 Euro.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt entsprechend der Ankündigung zur „Erhöhung der Wasser- und Abwasserbeitragsätze ab 01. Januar 2023 - welche über das Mitteilungsblatt Nr. 46/2022 vom 16.12.2022 öffentlich bekanntgemacht wurde - rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Maselheim, 27.01.2023


gez. Elmar Braun, Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.